

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1 Volle Grunderwerbsteuer bei Kauf vom Bauträger? | 5 Überprüfung von Rechnungsangaben beim Vorsteuerabzug |
| 2 Werbungskostenabzug von Erhaltungsaufwendungen auch bei Zahlung durch Dritte | 6 Vergütung ausländischer Vorsteuerbeträge |
| 3 Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen | 7 Neuer Beitragssatz in der Pflegeversicherung |
| 4 Besteuerung von geldwerten Vorteilen im Zusammenhang mit Aktienoptionsprogrammen | 8 Private Kapitalerträge ab 2009: Belastungsvergleich |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juni

Fälligkeit ¹	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Di. 10. 6. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	13. 6.
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	13. 6.
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	13. 6.
Umsatzsteuer³	13. 6.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Volle Grunderwerbsteuer bei Kauf vom Bauträger?

Bei Erwerb eines Grundstücks mit einem noch zu errichtenden Gebäude von einem Bauträger wird grundsätzlich der gesamte Kaufpreis – also die Summe für den Grund und Boden und das zu errichtende Gebäude – mit Grunderwerbsteuer⁴ belastet. Das gilt selbst dann, wenn Grundstücksverkäufer und Bauträger rechtlich verschiedene Personen und Bauauftrag und Kaufvertrag selbständige Verträge sind, es sich aber wirtschaftlich um einen einheitlichen Vorgang handelt, weil ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen den Verträgen besteht.⁵

Ein Finanzgericht⁶ hat nun Bedenken geäußert, ob diese Auffassung mit dem Europarecht vereinbar ist. Da die Bauleistungen beim Bauträger zusätzlich der Umsatzsteuer unterliegen, sieht das Gericht hinsichtlich des Gebäudes in diesen Fällen eine unzulässige Doppelbelastung mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer. Das

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
 2 Für den abgelaufenen Monat.
 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

4 Der Steuersatz beträgt regelmäßig 3,5 %. Die Bundesländer können allerdings den Grunderwerbsteuersatz selbst bestimmen (so hat Berlin den Steuersatz auf 4,5 % erhöht).
 5 Ständige Rechtsprechung; vgl. BFH-Urteil vom 27. Oktober 1999 II R 17/99 (BStBl 2000 II S. 34).
 6 Beschluss des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 2. April 2008 7 K 333/06.

Gericht hat den Sachverhalt dem Europäischen Gerichtshof zur Beurteilung vorgelegt. In vergleichbaren Fällen sollte daher gegen Grunderwerbsteuerbescheide Einspruch eingelegt werden. Bei Bezugnahme auf das anhängige Verfahren wird die Finanzverwaltung das Einspruchsverfahren ruhen lassen, bis der Europäische Gerichtshof entschieden hat.

2 Werbungskostenabzug von Erhaltungsaufwendungen auch bei Zahlung durch Dritte

Erhaltungsaufwendungen für eine vermietete Wohnung können als Werbungskosten auch dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn dem Vermieter ein entsprechender Geldbetrag z. B. geschenkt worden ist, da die **Mittelherkunft** für die steuerliche Berücksichtigung unerheblich ist. Daher kann ein Dritter (z. B. Angehöriger) die entsprechenden Rechnungen für den Vermieter begleichen (sog. Abkürzung des Zahlungsverweges).

Anders war nach Auffassung der Finanzverwaltung⁷ bislang der Fall zu beurteilen, wenn der Dritte den Reparaturvertrag **im eigenen Namen** abschließt und die entsprechenden Rechnungen begleicht. Diese Aufwendungen konnte der Vermieter demnach nicht als Werbungskosten geltend machen. Dem hat der Bundesfinanzhof⁸ erneut widersprochen: Da die Mittelherkunft steuerlich unerheblich ist, müssen die Aufwendungen für eine vermietete Wohnung auch dann als Werbungskosten anerkannt werden, wenn die entsprechenden Verträge von einem Dritten im eigenen Namen abgeschlossen und die geschuldeten Zahlungen von ihm erbracht werden. Im Urteilsfall hatte die Mutter im Interesse ihres Sohnes für die vermietete Wohnung die Verträge abgeschlossen und die Zahlungen geleistet.

Noch ist offen, ob die Finanzverwaltung ihre Auffassung angesichts der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs beibehalten wird. Zur Sicherstellung des Werbungskostenabzugs ist daher bis auf Weiteres darauf zu achten, dass die einkunftserzielende Person, die entsprechende Aufwendungen steuerlich geltend machen will, die Bestellung, Auftragserteilung bzw. den Vertragsabschluss im eigenen Namen durchführt.

3 Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements⁹ wurden rückwirkend zum 1. Januar 2007 Änderungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht eingeführt. Dabei wurde die Höchstgrenze für die steuerliche Berücksichtigung von Geldspenden und Sachzuwendungen für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse oder wissenschaftliche Zwecke auf **20 %** des Gesamtbetrags der Einkünfte oder **4 %** der Summe aus Umsätzen und Löhnen und Gehältern angehoben.¹⁰

Gleichzeitig wurde die Grenze für den erleichterten Spendennachweis für sog. **Kleinspenden** auf **200 Euro** erhöht. Bei Zuwendungen bis zu diesem Betrag reicht der (Überweisungs-)Beleg des Kreditinstituts als Nachweis aus. Bei höheren Spendenbeträgen ist weiterhin eine „Zuwendungsbestätigung“ für die steuerliche Anerkennung notwendig. Die Finanzverwaltung hat die Muster für die Zuwendungsbestätigungen entsprechend überarbeitet.¹¹ Die neuen Zuwendungsbestätigungen sollen bereits rückwirkend seit dem 1. Januar 2007 gelten; es wird jedoch nicht beanstandet, wenn in der Übergangszeit bis zum **31. Dezember 2008** noch die alten Bestätigungen verwendet werden.¹²

4 Besteuerung von geldwerten Vorteilen im Zusammenhang mit Aktienoptionsprogrammen

Vergütungsmodelle von Aktiengesellschaften sehen mitunter vor, dass leitenden Angestellten neben dem Gehalt auch **Optionsrechte** auf der Grundlage von Aktienoptionsplänen zum Kauf von Unternehmensaktien zu einem festgelegten (niedrigeren) Kurs angeboten werden. Wird von den Optionsrechten Gebrauch gemacht, so sind die dabei realisierten geldwerten Vorteile in Höhe der Differenz zwischen dem Börsenkurs und dem vom Arbeitnehmer zu zahlenden Entgelt zu versteuern (vgl. § 8 EStG). Da die Aktienoptionspläne in der Regel auf mehrere Jahre ausgelegt sind, kommt bei der Besteuerung der geldwerten Vorteile die Tarifbegünstigung für „Vergütungen für mehrjährige Tätigkeit“ (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG) in Betracht.

Der Bundesfinanzhof hat dies in einem neueren Urteil¹³ bestätigt. Voraussetzung der Tarifbegünstigung ist, dass die **Laufzeit** zwischen Einräumung und Ausübung der Option mehr als zwölf Monate beträgt und der Arbeitnehmer im **Zeitpunkt** der Ausübung der Option im Unternehmen noch **beschäftigt** ist. Im Urteilsfall

7 BMF-Schreiben vom 9. August 2006 – IV C 3 – S 2211 – 21/06 (BStBl 2006 I S. 492).

8 Vgl. Urteile vom 15. November 2005 IX R 25/03 (BStBl 2006 II S. 623) und vom 15. Januar 2008 IX R 45/07.

9 Vom 10. Oktober 2007 (BStBl 2007 I S. 815).

10 Vgl. auch Informationsbrief November 2007 Nr. 5.

11 Vgl. BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2007 – IV C 4 – S 2223/07/0018 (BStBl 2008 I S. 4).

12 Fristverlängerung durch BMF-Schreiben vom 31. März 2008 – IV C 4 – S 2223/07/0018.

13 Vom 18. Dezember 2007 VI R 62/05 (BStBl 2008 II S. 294).

hatte der Arbeitnehmer seine Optionsrechte im Zusammenhang mit Aktienoptionsplänen aus 1996 und 1998 in den Jahren 1999 und 2000 mehrfach ausgeübt. Die geldwerten Vorteile waren nach Auffassung des Bundesfinanzhofs als Vergütungen für mehrjährige Tätigkeit tarifbegünstigt nach der sog. Fünftel-Regelung (§ 34 Abs. 1 EStG) zu besteuern.

5 Überprüfung von Rechnungsangaben beim Vorsteuerabzug

Eine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist u. a., dass eine Rechnung vorliegt, die die in § 14 Abs. 4 UStG genannten Angaben enthält.¹⁴ Fehlende Angaben können nachgeholt und falsche Rechnungsangaben können berichtigt werden; allerdings ist ein Vorsteuerabzug solange unzulässig, bis alle erforderlichen Angaben richtig und vollständig vorhanden sind.

Der Bundesfinanzhof¹⁵ hat jetzt klargestellt, dass der Unternehmer, der den Vorsteuerabzug geltend machen will, die Feststellungslast dafür trägt, dass z. B. der in der Rechnung angegebene **Sitz** des **Lieferanten** auch tatsächlich bestanden hat; er hat sich über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu vergewissern. Im Streitfall hatte ein italienischer Unternehmer Autos nach Deutschland reimportiert und unter Angabe einer deutschen Adresse in den Rechnungen abgerechnet, ohne dort selbst ein Büro o. Ä. zu unterhalten.

Das Gericht ist der Auffassung, dass sich der (deutsche) Unternehmer hier in verstärktem Maße über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung hätte vergewissern müssen, weil er wusste, dass sein Geschäftspartner einen Wohnsitz in Italien hatte, unter einer italienischen Handynummer zu erreichen war und der Zahlungsverkehr nicht über ein Konto bei einer Bank in Deutschland abgewickelt wurde.

Zur Sicherstellung des Vorsteuerabzugs sind ebenfalls

- die ausreichende **Leistungsbeschreibung** sowie
- die Angaben zum **Entgelt, Steuersatz** und **Steuerbetrag**

in der Rechnung zu überprüfen. Stimmen diese Angaben nicht, ist ein Vorsteuerabzug nicht zulässig.

Dagegen bleibt der Vorsteuerabzug regelmäßig auch dann **erhalten**, wenn die Steuernummer, die inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die Rechnungsnummer unrichtig ist.¹⁶

6 Vergütung ausländischer Vorsteuerbeträge

Deutsche Unternehmer, die im Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland Vorsteuer entrichtet haben (z. B. anlässlich einer Geschäftsreise oder als Aussteller bei einer Messe), können diese Vorsteuerbeträge regelmäßig in einem besonderen Verfahren vergütet bekommen. Dieses Vorsteuer-Vergütungsverfahren ist für Unternehmer vorgesehen, die in dem jeweiligen Staat **keine steuerpflichtigen** Umsätze erzielen, d. h. somit nicht dem „normalen“ Besteuerungsverfahren unterliegen und deshalb in dem Staat keine Umsatzsteuer-Anmeldungen abzugeben haben.¹⁷

Die Erstattung von Vorsteuern aus einem **EU-Mitgliedstaat** ist auch dann möglich, wenn lediglich bestimmte Umsätze in dem ausländischen Staat ausgeführt werden (z. B. steuerfreie grenzüberschreitende Güterbeförderungen, Umsätze mit Schuldnerschaft des Leistungsempfängers, Beförderungseinzelbesteuerung oder innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte – vgl. § 59 UStDV).

Die Vergütung von Vorsteuern aus Nicht-EU-Staaten (sog. **Drittländer**) ist grundsätzlich nur möglich, wenn zu dem betroffenen Staat eine sog. **Gegenseitigkeit** besteht. Die Drittstaaten, bei denen eine solche Gegenseitigkeit vorliegt, werden regelmäßig von der Finanzverwaltung veröffentlicht.¹⁸

Der Vergütungsantrag ist in der Regel bis zum **30. Juni** des Folgejahres bei der zuständigen (ausländischen) Erstattungsbehörde (entweder direkt¹⁹ oder über die entsprechende Auslandshandelskammer²⁰) zu stellen. Dem Antrag beizufügen sind die **Originalrechnungen** bzw. Einfuhrbelege sowie eine Unternehmerbescheinigung des zuständigen Finanzamts.

Es ist darauf hinzuweisen, dass regelmäßig nur die Vorsteuern vergütet werden können, die auch ein im jeweiligen Erstattungsland ansässiger Unternehmer geltend machen könnte; hier sind zum Teil erhebliche Einschränkungen zu beachten. Darüber hinaus kommt eine Vergütung häufig nur in Betracht, wenn ein je nach Staat unterschiedlich hoher Mindestbetrag erreicht wird.

14 Vgl. auch § 14a UStG; zu den Erleichterungen bei Kleinbetragsrechnungen (bis 150 Euro Gesamtbetrag) vgl. § 33 UStDV.

15 Urteil vom 6. Dezember 2007 V R 61/05.

16 Siehe dazu Abschn. 192 Abs. 3 und 4 UStR.

17 Vgl. § 18 Abs. 9 UStG und §§ 59 bis 61 UStDV.

18 Siehe BMF-Schreiben vom 21. Juli 2005 – IV A 6 – S 7359 – 108/05 (BStBl 2005 I S. 832). Bei Unternehmern in Drittländern ist die Vergütung von Vorsteuerbeträgen aus dem Bezug von Kraftstoffen regelmäßig ausgeschlossen (§ 18 Abs. 9 Satz 7 UStG).

19 Siehe unter www.bzst.de: Umsatzsteuervergütung – Inländische Unternehmer – Anschriften der ausländischen Behörden für die Vergütung von Umsatzsteuer.

20 Siehe unter www.ahk.de: AHK Standorte.

7 Neuer Beitragssatz in der Pflegeversicherung

Durch eine Gesetzesänderung wird der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung von derzeit 1,7 % **ab dem 1. Juli 2008 auf 1,95 %** angehoben.²¹ Damit erhöhen sich der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmeranteil um jeweils 0,125 %.

Wie bisher gilt ein Beitragszuschlag von 0,25 % für **kinderlose** Versicherungspflichtige, wenn diese mindestens 23 Jahre alt sind und nach dem 31. Dezember 1939 geboren wurden; der Beitragszuschlag ist von den Versicherten allein zu tragen. Für Kinderlose ergibt sich somit ab dem 1. Juli 2008 ein (Gesamt-)Beitragssatz von **2,2 %**.²²

8 Private Kapitalerträge ab 2009: Belastungsvergleich

Ab dem 1. Januar 2009 unterliegen Kapitalerträge im Privatvermögen grundsätzlich einem einheitlichen Einkommensteuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Die Steuer wird in der Regel durch einen gleich hohen Kapitalertragsteuerabzug von Banken, Kreditinstituten etc. einbehalten und ist damit abgegolten.

Während sich bei „normalen“ Zinsen aus Bankguthaben etc. ab 2009 häufig eine geringere Steuerbelastung ergibt, steigt die Einkommensteuer für Erträge, die bisher dem Halbeinkünfteverfahren unterlegen haben. In der folgenden **Übersicht** werden die Belastungen anhand beispielhafter Einkommensteuersätze dargestellt.

Belastungsvergleich Kapitalerträge (Privatvermögen)			
Kapitalerträge	Persönlicher Einkommensteuersatz	Belastung ²³	
		2008	2009
Zinsen aus Bankguthaben, festverzinslichen Wertpapieren etc., Bausparzinsen	45 %	47,48 %	26,38 %
	30 %	31,65 %	26,38 %
	20 %	21,10 %	21,10 % ²⁴
Dividenden, Gewinnausschüttungen aus Aktien, GmbH-Anteilen; Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanteilen (Aktien, GmbH-Anteilen) ²⁶ , Fondsanteilen	45 %	23,74 %	26,38 % (28,49 % ²⁵)
	30 %	15,83 %	26,38 % (18,99 % ²⁵)
	20 %	10,55 %	21,10 % ²⁴ (12,66 % ²⁵)

In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, dass **Zinserträge**, die im **Betriebsvermögen** anfallen, künftig regelmäßig **höher** besteuert werden als im Privatvermögen. Dies liegt bei Kapitalgesellschaften insbesondere an der Gewerbesteuer, die eine zusätzliche Belastung darstellt. Bei GmbHs ist daher ggf. zu prüfen, ob Zinseinkünfte z. B. durch eine entsprechende Ausschüttungspolitik in den Privatbereich verlagert werden können.

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften gilt der regelmäßig höhere persönliche Einkommensteuersatz; die Gewerbesteuerbelastung wird größtenteils durch die Einkommensteuerermäßigung nach § 35 EStG ausgeglichen. Eine günstigere Besteuerung der Zinserträge kann hier eventuell durch Entnahme der liquiden Mittel erreicht werden.

21 § 55 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XI i. d. F. des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes (Bundesrats-Drucksache 210/08).

22 § 55 Abs. 3, 3a Sozialgesetzbuch XI; als „Eltern“, für die ein Beitragszuschlag nicht in Betracht kommt, gelten regelmäßig auch Pflege-, Stief- und Adoptiveltern mit minderjährigen Kindern.

23 Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag (5,5 %); nicht berücksichtigt sind die Kirchensteuer und der Sparer-Pauschbetrag.

24 Wenn die Einbeziehung der Kapitalerträge in die Veranlagung beantragt wird (Günstigerprüfung; § 32d Abs. 6 EStG).

25 Die Werte in der Klammer geben die Belastungen bei dem ab 2009 geltenden **Teileinkünfteverfahren** (Besteuerung von 60 % der Erträge mit dem persönlichen Steuersatz; Abzug von 60 % der Werbungskosten) an. Das Teileinkünfteverfahren kann bei **Gewinnausschüttungen** unter bestimmten Voraussetzungen (siehe § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG) **beantragt** werden; bei **Veräußerungsgewinnen** kommt das Verfahren zwingend zur Anwendung, wenn die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft **mindestens 1 %** beträgt (vgl. § 17 i. V. m. § 3 Nr. 40 Buchst. c EStG).

26 Wurden die Anteile **vor 2009** erworben und nach Ablauf eines Jahres verkauft, bleiben Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG a. F.) auch ab 2009 **steuerfrei**.